

27.11.03

Fz - A - FJ - U

Berichtigung

Zweites Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 27. November 2003

An den
Direktor des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 73. Sitzung am 7. November 2003 beschlossenen

Zweiten Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)

bitte ich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachfolgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 46 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes) und in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) ist jeweils die Angabe „§ 38 Abs. 3a Satz 8“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 3a Satz 7“ zu ersetzen.
2. In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe d ist in dem neu eingefügten § 52 Abs. 39a des Einkommensteuergesetzes die Angabe „§ 24b“ durch die Angabe „§ 24c“ zu ersetzen.
3. In Artikel 3a ist nach der Überschrift folgender Satz einzufügen:
„Das Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:“.
4. Artikel 4 Nr. 34 wird wie folgt gefasst:
„34. Nach § 29 wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1
(zu § 4 Nr. 4a)

Liste der Gegenstände, die der Umsatzsteuerlagerregelung unterliegen können

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	Position 0701
2	Oliven, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	Unterposition 0711 20
3	Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	Positionen 0801 und 0802
4	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert, entkoffeiniert	Unterpositionen 0901 1100 und 0901 1200
5	Tee, auch aromatisiert	Position 0902
6	Getreide	Positionen 1001 bis 1005, 1007 und 1008
7	Rohreis (Paddy-Reis)	Unterposition 1006 10
8	Ölsamen und ölhaltige Früchte	Positionen 1201 bis 1207
9	Pflanzliche Fette und Öle und deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Positionen 1507 bis 1515
10	Rohzucker	Unterpositionen 1701 11 und 1701 12
11	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	Position 1801
12	Mineralöle (einschließlich Propan und Butan sowie Rohöle aus Erdöl)	Positionen 2709, 2710, Unterpo- sitionen 2711 12 und 2711 13
13	Erzeugnisse der chemischen Industrie	Kapitel 28 und 29
14	Kautschuk, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Positionen 4001 und 4002
15	Chemische Halbstoffe aus Holz, ausgenommen solche zum Auflösen; Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	Positionen 4703 bis 4705
16	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Position 5101
17	Silber, in Rohform oder Pulver	aus Position 7106

18	Gold, in Rohform oder als Pulver, zu nicht monetären Zwecken	Unterpositionen 7108 1100 und 7108 1200
19	Platin, in Rohform oder als Pulver	aus Position 7110
20	Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7207 bis 7212, 7216, 7219, 7220, 7225 und 7226
21	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupferverlegierungen; Draht aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7408
22	Nickel in Rohform	Position 7502
23	Aluminium in Rohform	Position 7601
24	Blei in Rohform	Position 7801
25	Zink in Rohform	Position 7901
26	Zinn in Rohform	Position 8001
27	Nichteisenmetalle, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112

Die Gegenstände dürfen nicht für die Lieferung auf der Einzelhandelsstufe aufgemacht sein.““

5. In Artikel 15a Nr. 2 ist in dem neu eingefügten § 2a Abs. 3 Satz 2 des Mineralölsteuergesetzes die Angabe „8. März 2003“ durch die Angabe „8. Mai 2003“ zu ersetzen.
6. Artikel 15c Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 2. § 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 18 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

 1. die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen,
 2. die in § 2 Abs. 2 Nr. 7 genannte Angabe nur an das Bundesamt für Finanzen übermittelt werden dürfen. Die in Satz 4 Nr. 1 und 2 genannten Daten dürfen auch nach § 17 Abs. 1 übermittelt werden.““
7. Artikel 17 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe e“ durch die Angabe „Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe f“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe c“ durch die Angabe „Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe d“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe d“ durch die Angabe „Artikel 12 Nr. 3 Buchstabe e“ ersetzt.

- d) In Nummer 4 wird die Angabe „Buchstabe a und b (§ 10 Abs. 7 und 8 des Investitionszulagengesetzes 1999)“ durch die Angabe „Buchstabe a, b und c (§ 10 Abs. 1, 7 und 8 des Investitionszulagengesetzes 1999)“ ersetzt.

Dr. Zeh